CEC Saar
Continuing Education
Center Saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

htw saar

Foto

Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungsstudium Labor- und Qualitätsmanagement

- ☐ Master of Science **Labor- und Qualitätsmanagement**
- ☐ Hochschulzertifikat **Labormanager/in (LMZ 150, 450)**
- ☐ Hochschulzertifikat **Qualitätsmanager/in Labor (LQZ 160, 460)**
- ☐ Hochschulzertifikat **Validierungsbeauftragte/r (VBZ 170, 470)**
- ☐ Hochschulzertifikat **IT-Beauftragte/r Labor (LQM 190, LM 190)**
- ☐ Hochschulzertifikat **Laborauditor/in (LQM 180, LM 180)**
- ☐ Hochschulzertifikat **Fachkraft Laborstatistik (LQM 140, LM 140)**

1. Angaben zur Person

Anrede:	Titel, Name und ggfs. Geburtsname:	Vorname:
Auswahl		

Geburtsort:	Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Straße, Hausnummer:

PLZ:	Ort:

Telefon privat:	E-Mail:

Telefon dienstlich:	Arbeitgeber:

2. Hochschulzugangsberechtigung

☐ Allgemeine Hochschulreife ☐ Fachgebundene Hochschulreife

☐ Fachhochschulreife ☐ sonstiges:

Durchschnittsnote:

Datum des Erwerbs
(z.B. 01.02.1995):

Ort des Erwerbs der Hochschulreife

Bundesland/ Landkreis

3. (Fach)Hochschulstudium

Studienfach	Hochschule	Hochschul-semester	Abschluss/Note	Datum (z.B. 02.04.1995)

Semester der Einschreibung	Anzahl der Hochschulsemester insgesamt

4. Berufliche Ausbildung und Tätigkeit

☐ Abgeschlossene Berufsausbildung

Art der Ausbildung	von/bis	In Monaten

☐ berufliche Tätigkeit/Praktika

Art der Tätigkeit/Arbeitgeber	von/bis

☐ Sonstige/Zusatzausbildung

Art der Zusatzausbildung	von/bis

5. Beschreibung Ihrer Studienmotivation

Wie wurden Sie auf das Weiterbildungs-Studium aufmerksam?

☐ Empfehlung ☐ Werbung in Zeitschriften ☐ Internetrecherche

☐ Werbe-Flyer ☐ Sonstiges:

Welche alternativen Studiengänge wären für Sie interessant gewesen?

Weshalb haben Sie sich für dieses Studium entschieden?

Wer war Motivator für dieses Weiterbildungs-Studium?

☐ ich ☐ Arbeitgeber ☐ beide gleichermaßen

Welche Ziele und Erwartungen haben Sie in Bezug auf diese Weiterbildung?

6. Gebühren

Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Masterstudierende eine Zahlungsaufforderung über den AStA-Beitrag. Zeitnah erhalten Sie vom CEC Saar eine Rechnung über die Teilnahmegebühr. Die Aufnahme des Studiums ist nur nach Zahlungseingang der Teilnahmegebühr auf das htw-Konto **und** nach Zahlungseingang des jeweiligen **AStA-Semesterbeitrages** (aktueller Sozialbeitrag plus aktuelles VVS-Semesterticket) auf das AStA-Konto möglich. Studierende in Aufbaustudiengängen können an den AStA einen Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets stellen.

Bitte AGB Punkt 3 beachten: Eine Stornierung ist nur bis zum Ende des Bewerbungsschlusses kostenfrei.

Rechnungsadresse

☐ Rechnung an mich

☐ Rechnung an Arbeitgeber:

☐ Übernahme zu 100 % ☐ Andere Aufteilung (bitte Angabe):

Name/Kostenstelle:			
Firma:			
Straße:			
Ort:			
Telefon:		E-Mail:	

Teilnehmergebühr (gesamt):

☐ Master of Science Labor- und Qualitätsmanagement — **14.980 €**[1)2)]
Teilnahmegebühr wird gezahlt: semesterweise **3.745 €**

☐ Hochschulzertifikat Labormanager/in
☐ Hochschulzertifikat Qualitätsmanager/in
☐ Hochschulzertifikat Validierungsbeauftragte/r

je Zertifikat **5.280 €**[1)2)]
Teilnahmegebühr wird gezahlt: semesterweise **1.320 €**

☐ Hochschulzertifikat IT-Beauftragte/r Labor
☐ Hochschulzertifikat Laborauditor/in
☐ Hochschulzertifikat Fachkraft Laborstatistik

je Zertifikat **3.980 €**[1)2)]
Teilnahmegebühr wird gezahlt: semesterweise **995 €**

1) Umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 22a UStG
2) 4 Semester Regelstudienzeit, jedes weitere Semester 150 Euro Verwaltungspauschale, jedes Urlaubssemester 50 Euro Verwaltungspauschale.

Beginn des Studiums (Monat/Jahr):

7. Erklärung

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, von der htw saar zurückzunehmen ist. Ich habe die Allgemeine Studien- und Prüfungsord-nung (ASPO) der htw saar in der jeweils geltenden Fassung, die Anlage zur ASPO des Studiengangs und
die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Weiterbildungs-Studiengänge (s. u.) zur Kenntnis genommen.

....
Ort und Datum Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin

8. Dem unterschriebenen Antrag sind beizufügen:

(Bitte keine Hefter oder Klarsichthüllen verwenden.)

- ☐ Lebenslauf (tabellarisch und unterschrieben)
- ☐ beglaubigte[1] Kopie der Hochschulzugangsberechtigung oder äquivalente Ausbildungs- und Weiterbildungs-Bescheinigungen
- ☐ beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Erststudium (nur Master)
- ☐ Studienzeitbescheinigung und Exmatrikulationsbescheinigung bei vorangegangenem Studium
- ☐ unterschriebene AGB
- ☐ Foto
- ☐ ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag (1,45 €), falls die Rücksendung der Bewerbungs-unterlagen gewünscht wird (nur im Falle einer Nichtzulassung[2]).
- ☐ Nachweis der beruflichen Tätigkeit (z.B. Arbeitszeugnis, Arbeitsvertrag, Bescheinigung Arbeitgeber)
- ☐ ggf. Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (beglaubigte Kopie)

[1] Es wird keine Gewähr für eingesandte Originalzeugnisse übernommen. Bitte legen Sie beglaubigte Kopien vor.

[2] Die Bewerbungsunterlagen werden bei einer Nichtaufnahme des Studiums zurückgeschickt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Sie verbleiben ansonsten bei dem CEC Saar.

Bitte senden Sie den Antrag sowie die geforderten Unterlagen an[3]:

Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung an der htw saar
Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/5867-137
E-Mail: cecsaar@htwsaar.de

[3] Der Eingang der Bewerbungsunterlagen wird per **E-Mail** bestätigt. Sie erhalten eine Rückmeldung, ob dem Zulassungsantrag entsprochen werden konnte, oder ob noch ergänzende Informationen notwendig sind.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Weiterbildungs-Programme des Continuing Education Center Saar (CEC Saar) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

1. Allgemeines

Allen Leistungen im Rahmen unserer Weiterbildungsveranstaltungen liegen diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Weiterbildungs-Programme" zugrunde.

Die Immatrikulation zu Weiterbildungs-Studiengängen erfolgt auf Grundlage der Immatrikulationsordnung der htw saar, sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für Studierende der htw saar bzw. der Anlage zur ASPO des jeweiligen Studiengangs.

2. Teilnahmegebühren

Die für die jeweiligen Weiterbildungs-Programme gültigen Teilnahmegebühren sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. In diesem Betrag sind die Leistungen für die Präsenzphasen, die Studienbriefe, die individuelle Betreuung durch Dozentinnen oder Dozenten, die Prüfungsunterlagen sowie die Prüfungsgebühr enthalten. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und ggf. Exkursionen.

Die Gebühren sind unbar in Euro zu entrichten und 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Überweisung ist bis zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung nachzuweisen. Die Teilnahmegebühr ist für die Dauer jedes Semesters, längstens für die Regelstudienzeit zu zahlen. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehreinheiten bzw. Lehrgangsstunden berechtigt nicht zu einer Kürzung der Teilnahmegebühr. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

Bei einer Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist für jedes Folgesemester eine Verwaltungskostenpauschale zu zahlen. Für Urlaubssemester wird ebenfalls eine Verwaltungskostenpauschale (siehe Gebührenverzeichnis) in Rechnung gestellt.

3. Kündigung

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne Angaben von Gründen die Bewerbung (Eingang beim CEC Saar) zurückziehen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist die Anmeldung vorbehaltlich der Zustimmung der Zulassungskommission verbindlich und eine Kündigung ist frühestens nach dem ersten Studienjahr (exklusive Urlaubssemester) möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Semesterbeginn des Folgesemesters schriftlich vorliegen.

4. Durchführungsabweichung

Das CEC Saar behält sich vor, Programme nach dem Zulassungsverfahren bei Nichterreichen der vom Studiengang abhängigen Mindestteilnehmerzahl abzusagen. Ebenso behält sich das CEC Saar Absagen aus organisatorischen und technischen Gründen oder höherer Gewalt etwa bei kurzfristigem krankheitsbedingtem Ausfall der Dozentin oder des Dozenten und sowie Änderungen bei Terminen und Durchführungsorten vor.

Bei Ausfall einer Lehrveranstaltung wird versucht, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer auf einen anderen Termin und/oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen. Wird kein Ersatztermin angeboten, erhalten die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die bezahlten Gebühren anteilmäßig zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Das CEC Saar behält sich vor Modulinhalte zu ändern bzw. den neuesten Anforderungen und Programmstandards anzupassen. Ein Wechsel der Dozentin oder des Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen die Teilnehmerin oder den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung der Teilnahmegebühr.

5. Urheberrecht

Die Studienmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Studierende erhalten für die Dauer des Studiums im Rahmen eines einfachen Nutzungsrechtes lediglich diejenigen Rechte, die erforderlich sind, damit der Vertragszweck erfüllt werden kann. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Studienmaterialien oder von Teilen daraus behält das CEC Saar sich vor. Kein Teil der Studienmaterialien darf - auch auszugsweise - ohne schriftliche Genehmigung reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Den Studierenden übermittelte Zugangskennungen zu Online-Ressourcen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Im Falle der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

6. Datenschutz

Rechtsgrundlagen für die Datenerfassung im Rahmen des Zulassungsverfahren sind das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), die Immatrikulationsordnung der htw saar und das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (alle genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung).

Die Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Antragstellers sind von den Auskunftsberechtigten geheim zu halten. Zulässig ist jedoch die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung von Namen und Anschrift durch die Statistischen Ämter und die erhebende Hochschule an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen und - soweit dies ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist - durch die Statistischen Ämter für wissenschaftliche Zwecke. Von der Hochschule dürfen die Angaben für verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift verwendet werden und bei Hochschulwechsel an die neue Hochschule für deren verwaltungsinterne Zwecke weitergeleitet werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für Stellen und Personen, denen Einzelangaben weitergeleitet werden.

7. Haftung

Im Rahmen des Weiterbildungs-Programms wird eine praxisorientierte wissenschaftliche Weiterbildung vermittelt, deren Ziel der jeweilige Abschluss ist. Unterricht und Übungen sind so gestaltet, dass ein aufmerksame Teilnehmerin oder Teilnehmer das Studienziel erreichen kann. Für den Ausbildungserfolg wird jedoch nicht gehaftet.

Hinsichtlich der entweder online oder auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung gestellten Medien sichert das CEC Saar den Studierenden keinerlei Eigenschaften der Dateien zu. Dies betrifft insbesondere ihre Anwendbarkeit und Kompatibilität mit anderen Programmen oder Betriebssystemen. Daten von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern auf mitgebrachten Datenträgern dürfen nur unter Anleitung der Dozentinnen oder Dozenten auf die Rechner der htw saar oder der Kooperationspartner eingespielt werden.

Das CEC Saar haftet nur für die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der htw saar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sachschäden. Das CEC Saar übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände, mitgebrachten Arbeitsmaterialien u.ä. und für mittelbare Schäden bei Verlust von Daten und/oder Programmen sowie für Schäden, die durch Schadprogramme (Viren, Trojaner, etc.) entstehen können. Durch die Möglichkeit des Internetzuganges während des Seminars haften wir nicht für die von Seminar-Teilnehmerinnen oder Teilnehmern während einer Schulung durch Unkenntnis, fälschlicher Weise oder vorsätzlich vorgenommener Onlinebuchungen oder Onlinebestellungen im Namen der htw saar / des CEC Saar bzw. der durchführenden Kooperationspartner.

8. Versicherung

Die Studierenden sind durch die Unfallkasse Saarland versichert.

9. Sonstiges

Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Gerichtsstand ist für beide Teile Saarbrücken.

....
Ort und Datum Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin